

Geschäftsordnung des Österreichischen Archäologie-Bundes (Ö-A-B/OeAB)

1. Teil der Rechtsgrundlage des Österreichischen Archäologie-Bundes

§ 1) Name und Sitz des Vereines (NPO)

Der Verein (NPO) führt den Namen ÖSTERREICHISCHER ARCHÄOLOGIE-BUND (Ö-A-B/OeAB); Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft & Forschung, Bildung, Kunst, Kultur und Archäologie.

Der Sitz der administrativen Leitung des Ö-A-B (des Dachverbandes) ist Wien.

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich, in dem einzelne Sektionen gebildet werden können (3. Teil § 25).

zit.: Basierend auf dieser Rechtsgrundlage sieht sich der Ö-A-B zur Gruppe der Non Profit-Organisationen in Österreich zugehörend.

§ 2) Zweck des Vereines (NPO)

Die Organisation (der Verein), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, bezweckt:

(1) Austausch von Informationen über Wissenschaft & Forschung, insbesondere der Archäologie-, Kunst- und Kulturforschung, über archäologische Funde und Fundstellen sowie deren Historie. Zusammenarbeit mit den offiziellen Stellen, der planenden und bauenden Wirtschaft, Kultureinrichtungen, Kommunaleinrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie Feldforschung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Unterhaltung einer historisch-archäologischen Forschungswerkstätte zum Zweck einer experimentellen archäologischen Forschung sowie zur Entwicklung von Hilfsgeräten und Mitteln für den direkten und indirekten Forschungsbereich der Archäologie oder des Denkmalschutzes.

(3) Bildung und Lehre sowohl als selbstständige Aus- und Weiterbildungseinrichtung als auch im Rahmen einer Sommerakademie oder als kooperative Lehrgänge.

§ 3) Ideelle Mittel

Austausch von Beobachtungen und Sammlung von einschlägigen Veröffentlichungen. Kontaktaufnahme mit verwandten Institutionen und öffentlichen Stellen. Information über gesetzliche Bestimmungen. Herausgabe von Publikationen. Durchführung von Forschungstätigkeit in eigenen Arbeitsgruppen. Bildungs- und Lehrtätigkeit. Unterstützung der historisch-archäologischen Forschung in Österreich durch die InstitutsmitarbeiterInnen des Ö-A-B.

§ 4) Finanzielle Mittel

(1) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren. Der Mitgliedsbeitrag ist einheitlich festzusetzen. Die Höhe des monatlichen Beitrages ist bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung festzulegen.

Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages:

- a) die Gruppe der Lernenden ohne eigenes Einkommen
- b) Präsenzdienler haben 20 % des ordentlichen Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

(2) Freiwillige Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Österreichischen Archäologie-Bundes (Ö-A-B/OeAB) durch Zuwendungen und Spenden.

(3) Verkauf von Vereinsveröffentlichungen und Lehrmaterialien.

(4) Erträge und Spenden aus öffentlichen und sonstigen Veranstaltungen oder Dienstleistungen zur Förderung von Wissenschaft, Archäologie, Kunst und Kultur.

(5) Kostenverrechnung aus Bildungs- und Lehrbeauftragungen.

§ 5) Aufnahme in den Österreichischen Archäologie-Bund (Ö-A-B/OeAB)

Der/die Aufnahmewerber/in hat sich beim Vorstand anzumelden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich. Auch ist der Vorstand berechtigt, jederzeit den Vorweis eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.

§ 6) Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen vorangehende, vierwöchige Kündigungsfrist frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen, verdächtigt werden, gesetzwidrige Forschung oder Grabungen durchgeführt zu haben, Funde nicht rechtzeitig melden, nach Aufforderung kein oder kein makellostes Führungszeugnis vorweisen können sowie Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand sind, jederzeit fristlos schriftlich oder mündlich zu kündigen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche. Ein Mitglied haftet aber auch nach seinem Austritt oder Ausschluss für vereinschädigendes Verhalten oder nicht zurückgegebene Ausweisdokumente.

§ 7) Organe und Verwaltung des Vereines (NPO)

Das Präsidium § 8, der Vorstand § 9, der Dachverband § 10, das Schiedsgericht § 11, die Generalversammlung § 12, die Rechnungsprüfer § 13.

§ 8) Das Präsidium

Die drei Präsident(inn)en bilden das Präsidium, wobei ein aktiver Stand von mindestens 20 Vereinsangehörigen dazu vorhanden sein muss. Wird diese Anzahl unterschritten, kann von der Generalversammlung eine Reduzierung der Präsidiumsmitglieder beantragt werden. Die

Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidium. Zu diesem Zweck wählen die drei Präsident(inn)en unter sich eine/n Obmann/Obfrau.

(1) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines sind von einem Präsidiumsmitglied und einem Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen. Sollten außergewöhnliche Maßnahmen eintreten, ist allein der/die Obmann/Obfrau bevollmächtigt, eine alleinige Unterfertigung von schriftlichen Angelegenheiten durchzuführen. Für diesen Fall zeichnet der/die Obmann/Obfrau mit alleiniger Verantwortung. Weiters muss er/sie diese Maßnahme gegenüber der Generalversammlung rechtfertigen.

(2) Dem Präsidium ist das Recht eingeräumt, den Vorstand, die Generalversammlung sowie das Schiedsgericht einzuberufen, des Weiteren den Vorsitz in allen Gremien zu führen. Eine Berufung gegen die Beschlüsse des Präsidiums ist nicht möglich.

Die Amtszeit des Präsidiums ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in allen geraden Kalenderjahren und zwar nach folgendem Modus:

a) Aufstellung einer Kandidatenliste: Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Jahre ordentliche Mitglieder des Ö-A-B sind und ihre Zustimmung zur Kandidatur geben.

b) Die Wahl hat in geheimer Abstimmung folgendermaßen zu erfolgen: Jedes anwesende Mitglied bekommt bei der Sitzung, in der das Präsidium gewählt wird, einen Stimmzettel, auf dem es die drei Präsident(inn)en seiner Wahl anführt.

c) Gewählt sind jene Mitglieder, die -

- als erste/r Präsident/in die meisten

- als zweite/r Präsident/in die zweitmeisten

- als dritte/r Präsident/in die drittmeisten

Stimmen auf sich vereinen konnten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, dann das Los.

d) Der/die Präsident/in, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, gilt sogleich als Obmann/Obfrau des Ö-A-B und steht dem Präsidium vor.

§ 9) Der Vorstand

Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereines sowie die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Vorstand.

(1) Dieser besteht aus dem Präsidium, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Forschungsleiter/in und (oder) dem/der Leiter/in des Forschungszentrums oder dem/der Studienlehrgangleiter/in.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Präsident(inn)en erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Präsident(inn)en. Die Einberufung des Vorstandes kann von dem/der Obmann/Obfrau oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern erfolgen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in allen ungeraden Kalenderjahren und hat in offener Abstimmung zu erfolgen. Die Präsident(inn)en sind automatisch Vorstandsmitglieder und somit nicht zu wählen.

(4) Doppelfunktionen im Bereich des Vorstandes sind nur mit Genehmigung der Generalversammlung zu bestellen. Das kann nur bei außergewöhnlichen Ereignissen erfolgen. Bei der Bestellung des/der wissenschaftlichen Leiters/Leiterin des Forschungszentrums kann es zu Doppelfunktionen kommen. Diese müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 10) Der Dachverband

Eine Konstituierung des Dachverbandes ist dann notwendig, wenn Anträge auf Gründung eigenständiger Landesverbände, Bildungs- oder Institutseinrichtungen bei der Generalversammlung gestellt werden.

(1) Der Dachverband setzt sich aus dem Vorstand des Landesverbandes Wien/Niederösterreich und den jeweiligen Obmännern/Obfrauen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen der übrigen Landesverbände oder den Leitern/Leiterinnen oder deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen der Institutseinrichtungen zusammen.

(2) Dem Dachverband steht der/die Dachverbandspräsident/in vor. Er/sie wird vom Vorstand des LV-Wien/Niederösterreich und den Vertretern/Vertreterinnen der Landesverbände auf eine Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

(3) Die primären Aufgaben des Dachverbandes sind die überregionale Koordination von Forschungs-, Bildungs-, Administrations- und PR-Aufgaben, weiters die überregionale Finanzkoordination. Beschlüsse des Dachverbandes sind für alle Landesverbände bindend.

§ 11) Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Verein oder der Organisation, sowohl zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern als auch den Mitgliedern untereinander, entscheidet nach Anrufung desselben endgültig das Schiedsgericht.

Selbiges ist beim Präsidium unter einer Frist von vier Wochen anzurufen. Jeder Streitteil wählt zwei Vereinsmitglieder für sich zu Schiedsrichtern. Das Präsidium darf nicht zum/zur Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes gewählt werden. Diese fünf Schiedsrichter entscheiden ohne Normenbindung mit einfacher Mehrheit. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ist nicht statthaft. Ein Streitteil ist berechtigt, einen Schiedsrichter der Gegenpartei aus dem Grund der berechtigten Befangenheit abzulehnen.

§ 12) Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet, wenn nicht anders vereinbart, zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres statt. Die Ankündigung hat mindestens vierzehn Tage vorher am Sitz des Österreichischen Archäologie-Bundes (Dachverband) durch deutlichen Anschlag oder schriftlich an jedes Mitglied bekanntgegeben zu werden. Eventuelle Anträge an die Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Tag der Generalversammlung bei dem/der Obmann/Obfrau einzubringen. Bei Postversand gilt das Zustelldatum. Die Landesverbände sind davon gesondert, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung von dieser zu verständigen. Anträge aus den Bundesländern können bis längstens 48 Stunden vor Beginn der Generalversammlung dem/der Obmann/Obfrau übermittelt werden.

(2) Die Generalversammlung wird vom Präsidium einberufen.

(3) Die Geschäftsordnung der Generalversammlung:

- a) Rechnungsbericht des/der Kassiers/Kassierin und der Rechnungsprüfer/innen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl des Präsidiums (eigene GV)
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- f) Änderung der Geschäftsordnung des Ö-A-B (eigene GV)
- g) Auflösung des Vereines

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsident(inn)en und zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist jedoch die erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neuerliche GV mit derselben Tagesordnung statt. Hierfür müssen mindestens zwei Präsident(inn)en anwesend sein. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist dafür nicht mehr ausschlaggebend.

(4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht anders bestimmt, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13) Die Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ordentlichen, provisorischen, unterstützenden und Ehren-Mitgliedern zusammen.

Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr als sogenannte provisorische Mitglieder aufgenommen.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die nach dieser Probezeit vom Vorstand nach Befragung aller Mitglieder/Mitarbeiter/innen des Ö-A-B im Rahmen einer Vereinsversammlung als solche bestätigt werden.

Ehren-Mitglieder können vom Präsidium ernannt werden. Diese Ehren-Mitgliedschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes wieder aberkannt werden.

Provisorische oder ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der in der Generalversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Alle Mitglieder/Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, das Ansehen des Österreichischen Archäologie-Bundes nach bestem Können und Wissen zu fördern.

Mitglieder haften für vereinsschädigendes Verhalten, auch nach ihrem Austritt oder Ausschluss. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, doch kann das Präsidium in Einzelfällen das passive Wahlrecht ausschließen.

Provisorische Mitglieder erhalten nach einem halben Jahr Mitgliedschaft eine Legitimation, die sie als Angehörige des Ö-A-B ausweist.

Lichtbildlegitimationen erhalten nur ordentliche Mitglieder. Diese berechtigen den Inhaber in archäologischen Belangen, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des Denkmalschutzgesetzes, den Aufgaben dieses Wissenschaftszweiges nachzukommen.

§ 14) Unterstützende Mitglieder

Als solche gelten jene, welche durch Spenden oder Zuwendungen Hervorragendes leisten, sowie jene, welche durch Informationen das Wirken des Ö-A-B in besonderer Weise unterstützen. Ihre Ernennung für jeweils ein Jahr erfolgt durch das Präsidium.

§ 15) Die Rechnungsprüfer/innen

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern/-prüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen zu berichten.

§16) Verlautbarungen des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, nachdem sie in der Vereinspublikation veröffentlicht oder (und) in der nächstfolgenden Vereinsversammlung verlautbart worden sind. Die Vereinspublikation liegt für alle Mitglieder am Sitz des Vereines und in den Sektionen respektive den Landesverbänden auf. Ein eventueller Einspruch gegen diese Verlautbarung ist nur beim Vorstand einzubringen. Dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen auf die nächste ordentliche Versammlung verweisen.

§ 17) Verbot von Raubgräberei

Den Mitgliedern/Mitarbeiter/innen des Ö-A-B ist ausdrücklich verboten:

(1) illegale Grabungen zu betreiben;

(2) die Verwendung von Metallsonden außerhalb von genehmigten Grabungen oder Geoprojekten – wo diese nur nach Rücksprache mit dem Grabungs- oder Projektleiter verwendet werden dürfen.

Hier muss eine Differenzierung der benutzungsberechtigten Personen erfolgen. Angestellte im öffentlichen Dienst (z. B. Angehörige der Universitätsinstitute, des Bundesdenkmalamtes oder der Landesmuseen, Ingenieurkonsultanten bei Planungs-, Bau- oder Georisikoaufträgen) und Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder in Ausübung ihres Auftrages eine Einsetzung von Metallsonden oder andere geophysikalische Verortungstechniken vornehmen sowie die Einsetzung von Sonden oder technischen Hilfsmitteln wünschen, sind, sofern sie dem Ö-A-B angehören oder selbigen unterstützen, von diesem Punkt ausgenommen.

(3) die Anstiftung zu Tätigkeiten, die dem Denkmalschutzgesetz zuwiderhandeln.

(4) Ankauf oder Verkauf von kulturhistorischen Objekten, deren Herkunft nicht eindeutig geklärt ist und aus der Tätigkeit von Raubgräberei stammen könnte.

(5) die Unterlassung der Meldepflicht bei archäologischen Funden.

§ 18) Verwarnung

Sollte ein Mitglied eines Verstoßes gegen Geschäftsgebarung oder Richtlinien des Ö-A-B vom Vorstand für schuldig erkannt werden, so ist, wenn nicht nach § 6 entschieden wird, eine einmalige Verwarnung auszusprechen, die den Entzug der Legitimation für die Dauer von sechs Monaten zur Folge hat. Ein weiterer Verstoß hat den Ausschluss zur Folge.

§ 19) Auflösung des Vereines (der Organisation)

Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit 4/5-Mehrheit in einer eigens hierfür bestimmten Generalversammlung mit Anwesenheitspflicht vom Vorstand und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen. Über ein eventuelles Vereinsvermögen beschließt der Vorstand. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, folgenden Organisationen zugeführt werden: der Schützenkompanie Ainet in Osttirol und der Ritterschaft zum güldenen Humpen in Wien. Insbesondere historische Objekte der Neuzeit und Tradition gehen an die Schützenkompanie Ainet in Osttirol oder deren Rechtsnachfolger bei den Kompanien im Lienzer Talboden. Objekte mit Bezug zum Mittelalter gehen zur Erhaltung und Bewahrung an die Ritterschaft zum güldenen Humpen zu Wien oder deren Rechtsnachfolger, sofern die Bewahrung der Kulturgüter gewährleistet ist. Weitere Musealobjekte werden den zuständigen Körperschaften, wie z. B. Schulen oder Museen, überantwortet.

§ 20) EDV

Der Vorstand ist – unter Berücksichtigung des Datenschutzes – berechtigt, die persönlichen Daten seiner Mitglieder im Zuge der EDV zu speichern und vereinsintern weiterzugeben.

Geschäftsordnung des Österreichischen Archäologie-Bundes (Ö-A-B/OeAB)

2. Teil der Rechtsgrundlage des Österreichischen Archäologie-Bundes

Rechtliche Grundlage zur Führung eines historisch-archäologischen Forschungs- und Bildungszentrums

(Grundlage nach § 2 d. 1. Teils)

§ 21) Unterstellung

Dieses Forschungszentrum unterliegt, trotz seiner Eigenständigkeit, den allgemeinen Geschäftsbedingungen, respektive den durch die Vereinsbehörde genehmigten ordentlichen Statuten des Österreichischen Archäologie-Bundes.

§ 22) Aufgaben des Forschungs- und Bildungszentrums

a) Errichtung, Erhaltung und Betreibung von historischen Bauten sowie deren Modellen.
b) Durchführung von Forschungsarbeiten im Bereich der experimentellen Archäologie sowie von Langzeitexperimenten, die im direkten und indirekten Bereich der archäologischen Forschung liegen.

c) Entwicklung von Hilfsmitteln und Hilfsgeräten, die zur Durchführung von archäologischer Arbeit benötigt werden.

Die in diesem Forschungszentrum entwickelten und erprobten Hilfsmittel und Geräte sollen in erster Linie der österreichischen archäologischen Forschung und der Kulturerhaltung dienlich sein. D. h., der Einsatz und die Verwendung solcher Mittel stehen jedem/jeder ordentlichen und im öffentlichen Dienst stehenden Institut oder Organisation zur Verfügung.

d) Direktororientierte archäologische Forschungsarbeiten, in Eigenverantwortung oder in Zusammenarbeit mit anderen Instituten.

Bei diesem Punkt darf es zu keinen mit dem Denkmalschutz unvereinbaren und der obersten Leitung des Ö-A-B – dem Präsidium (des Dachverbandes) – zuwiderhandelnden Tätigkeiten kommen.

e) Wissensvermittlung über öffentliche oder private Bildungseinrichtungen im Rahmen der Sommerakademie oder als kooperative Lehrgänge. Ziel ist die Zugänglichmachung theoretischen und praktischen Know-hows für Interessenten außerhalb des Ö-A-B.

§ 23) Festlegung des Sitzes

Die Festlegung des Sitzes der Leitung des Forschungs- und Bildungszentrums erfolgt nach gegebener Notwendigkeit.

Er muss nicht mit dem ordentlichen Sitz des Österreichischen Archäologie-Bundes ident sein.

§ 24) Die Leitung des Forschungs- und Bildungszentrums

a) Die Berufung der Leitung des FBZ erfolgt im Rahmen der Generalversammlung und gilt für die Dauer von zwei Kalenderjahren. (Die Bestellung des Leiters / der Leiterin kann unabhängig von seiner/ihrer Zugehörigkeit in einem Landesverband erfolgen.)

b) Der Leitung des Forschungs- und Bildungszentrums obliegen:

die koordinativen,

die wissenschaftlichen,

die wirtschaftlichen

und die personellen Aufgaben und Belange. Ein Einspruch gegen Entscheide in diesen Belangen kann vonseiten Dritter nicht erfolgen.

c) Die Finanzgebarung des Forschungs- und Bildungszentrums wird im Rahmen der allgemeinen Kassengebarung des Ö-A-B durchgeführt. Ein in der Generalversammlung erstelltes Jahresbudget kann ohne Genehmigung des Vorstandes nicht überschritten werden.

d) Finanzielle Zuwendungen oder Spenden Dritter, die zweckgebunden dem Forschungs- und Bildungszentrum zur Verfügung gestellt werden, erhöhen das Jahresbudget.

e) Eine Abberufung der Leitung des Forschungs- und Bildungszentrums kann nur erfolgen, wenn: eine schwerwiegende Verfehlung gegen die Geschäftsgebarung des Ö-A-B und die allgemeinen Richtlinien des FBZ gegeben ist, weiters Unstimmigkeiten oder ein Zuwiderhandeln gegen die Finanzgebarung auftreten.

Diese Abberufung kann nur vom Präsidium ausgesprochen werden.

§ 25) Erweiterung des Forschungs- und Bildungszentrums

Einer Erweiterung des FBZ ist stattzugeben, wenn die angestrebten Forschungsarbeiten im Rahmen des eigentlichen FBZ nicht mehr oder nur unzureichend ausgeführt werden können. Darüber entscheiden das Präsidium und der/die Leiter/in des FBZ.

Geschäftsordnung des Österreichischen Archäologie-Bundes (Ö-A-B).
3. Teil der Rechtsgrundlage des Österreichischen Archäologie Bundes
Die Landesverbände
(Grundlage nach § 1 d. 1. Teils)

§ 26) Allgemeiner Teil

Die Voraussetzung zur Gründung eines Landesverbandes ist dann gegeben, wenn in diesem Bundesland tätige ordentliche Mitglieder des österreichischen Archäologie-Bundes dies mittels Antrag an die Generalversammlung bekunden. Dabei ist die Mitgliederanzahl der in diesem Bundesland tätigen Mitglieder/Mitarbeiter/innen ohne Bedeutung dafür.

§ 27) Die Landesverbände

Die Landesverbände unterstehen der obersten Instanz des Ö-A-B/OeAB, dem Dachverband. Sie stellen das oberste Aufsichts-, Forschungs- und Administrationsorgan in dem jeweiligen Bundesland dar. Damit sind ihnen die in diesem Bundesland tätigen Sektionen – ohne Einschränkung – unterstellt.

§ 28) Rechtliche Grundlage

Bei der Gründung eines Landesverbandes ist die in diesem Bundesland gültige Richtlinie zu beachten. Bei einer für den Zweck der Errichtung eines Landesverbandes neu zu genehmigenden Geschäftsordnung ist der 1. Teil der allgemeinen Geschäftsordnung als Statutenteil verbindlich.

§ 29) Finanzielle Mittel

Die Landesverbände sind in ihrer Finanzgebarung vom Dachverband – sofern nicht anders geregelt – unabhängig. Jedoch ist ein Dachverbandsbeitrag, der pro Mitglied und Monat berechnet wird, für administrative Zwecke an den DV abzuführen.

§ 30) Weisungen

Jeder Landesverband hat das Recht auf Eigenverantwortung. Weisungen des Dachverbandes, die auf Bundesebene erteilt werden, sind bindend und nach besten Möglichkeiten durchzuführen.